



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Olaf Schwaier (AfD), Klaus Gagel (AfD), Andreas Lichert (AfD) und
Dimitri Schulz (AfD) vom 30.03.2026**

Prüfstandorte für die Fahrerlaubnisprüfung in Hessen – Ermessensspielräume der Fahrerlaubnisbehörden und länderübergreifende Prüfungen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Fahrerlaubnisprüfung ist bundesrechtlich unter anderem in § 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geregelt. Danach sollen Bewerber die praktische Fahrerlaubnisprüfung grundsätzlich am Ort der Hauptwohnung oder am Ort ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung, ihres Studiums oder ihrer Arbeitsstelle ablegen. Zugleich eröffnet § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Ermessensspielraum, auch andere Prüfstandorte zuzulassen. Die Festlegung der Prüforte selbst obliegt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 FeV der zuständigen obersten Landesbehörde. Ziel der Regelung ist es, die Prüfung unter typischen, realitätsnahen Verkehrsbedingungen für die jeweilige Bewerber durchzuführen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 1999 – 1 BvR 167/99; VG München, Urteil vom 6. Mai 2009 – M 6a K 08.4257).

Aus hessischen Landkreisen wird berichtet, dass Fahrerlaubnisbewerber von den zuständigen Fahrerlaubnisbehörden faktisch verpflichtet werden, die praktische Fahrerlaubnisprüfung ausschließlich an bestimmten Prüfstandorten beim TÜV Hessen abzulegen, obwohl in benachbarten Landkreisen oder in unmittelbar angrenzenden Regionen anderer Bundesländer vergleichbare Verkehrsverhältnisse herrschen. Dies wirft Fragen nach Reichweite und Ausübung des behördlichen Ermessens nach § 17 Abs. 3 FeV, nach der rechtlichen Zulässigkeit länderübergreifender Prüfungen und nach der Rolle des in Hessen bestehenden Prüfmonopols auf.

In Hessen ist die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜV Hessen) alleinbeauftragter Träger der Technischen Prüfstelle für die Fahrerlaubnisprüfung. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) dürfen für denselben hoheitlichen Aufgabenbereich nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet werden. In der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage Drucksache 21/2651 wurden bereits Wartezeiten und Prüfkapazitäten bei Fahrerlaubnisprüfungen in Hessen sowie die Diskussion um das bundesweite Prüfmonopol thematisiert. Der dort von der Landesregierung bestätigte Sachverhalt, dass der vom damaligen Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugesagte Bericht über die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung von Fahrerlaubnisprüfern trotz mehrfacher Erinnerungen der Länder nicht vorgelegt wurde, unterstreicht den Handlungsbedarf auch auf Landesebene. Die AfD-Fraktion im Bundestag hat mit dem Antrag Drucksache 21/3558 vom 12. Januar 2026 unter anderem die Aufhebung der Alleinbeauftragung im KfSachvG gefordert.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist die praktische Fahrerlaubnisprüfung am Ort der Hauptwohnung, am Ort der schulischen oder beruflichen Ausbildung, des Studiums oder der Arbeitsstelle des Fahrerlaubnisbewerbers, also dort abzulegen, wo der Bewerber nach Erhalt seiner Fahrerlaubnis hauptsächlich am Straßenverkehr teilnehmen wird.

Wenn diese Orte, d. h. der Wohnort bzw. der Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsort, keine Prüforte sind, bestimmt die Fahrerlaubnisbehörde, dass die praktische Fahrerlaubnisprüfung an einem nahegelegenen Prüfort absolviert wird, § 17 Abs. 3 Satz 2 FeV.

§ 17 Abs. 3 Satz 3 FeV räumt der Fahrerlaubnisbehörde schließlich die Möglichkeit ein, zuzulassen, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort, der weder Wohnort noch Ausbildungs-, Studien-, Arbeitsort noch nahegelegener Prüfort ist, absolviert.

Die Prüforte werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 FeV von der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgelegt. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Prüforte für die praktische Fahrerlaubnisprüfung sind derzeit in Hessen festgelegt?
Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Zuständig für die Festlegung der Prüforte sind die Regierungspräsidien. Diese haben im Jahr 2008 folgende Prüforte festgelegt:

- Kreis Bergstraße: Bensheim, Heppenheim, Lampertheim, Viernheim
- Stadt Darmstadt: Darmstadt
- Landkreis Darmstadt-Dieburg: Dieburg (nur Krafträder und Pkw)
- Stadt Frankfurt am Main: Frankfurt am Main
- Landkreis Fulda: Fulda, Hünfeld (nur Krafträder und Pkw)
- Landkreis Gießen: Gießen
- Kreis Groß-Gerau: Groß-Gerau (nur Krafträder und Pkw), Rüsselsheim
- Stadt Hanau: Hanau
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg: Bad Hersfeld, Bebra (nur Krafträder und Pkw)
- Hochtaunuskreis: Bad Homburg, Königstein, Kronberg, Neu-Anspach (nur Krafträder und Pkw), Oberursel, Steinbach, Usingen (nur Krafträder und Pkw), Wehrheim (nur Krafträder und Pkw)
- Stadt Kassel: Kassel
- Landkreis Kassel: Hofgeismar (nur Krafträder und Pkw), Wolfhagen (nur Krafträder und Pkw)
- Lahn-Dill-Kreis: Dillenburg, Herborn, Wetzlar
- Landkreis Limburg-Weilburg: Bad Camberg (nur Krafträder und Pkw), Limburg, Weilburg
- Main-Kinzig-Kreis: Gelnhausen, Schlüchtern
- Main-Taunus-Kreis: Bad Soden, Eschborn, Hattersheim, Hofheim, Kelkheim, Liederbach, Schwalbach
- Landkreis Marburg-Biedenkopf: Biedenkopf (nur Krafträder und Pkw), Kirchhain (nur Krafträder und Pkw), Marburg, Stadtallendorf (nur Krafträder und Pkw)
- Odenwaldkreis: Erbach, Michelstadt
- Stadt Offenbach am Main: Offenbach am Main
- Kreis Offenbach: Dietzenbach, Dreieich, Langen, Neu-Isenburg, Rodgau (nur Krafträder und Pkw), Rödermark (nur Krafträder und Pkw), Seligenstadt (nur Krafträder und Pkw)
- Rheingau-Taunus-Kreis: Bad Schwalbach (nur Krafträder und Pkw), Idstein (nur Krafträder und Pkw), Rüdesheim am Rhein (nur Krafträder und Pkw), Taunusstein (nur Krafträder und Pkw)
- Schwalm-Eder-Kreis: Frittlar (nur Krafträder und Pkw), Homberg (Efze) (nur Krafträder und Pkw), Melsungen (nur Krafträder und Pkw), Schwalmstadt
- Vogelsbergkreis: Alsfeld, Lauterbach (nur Krafträder und Pkw), Schotten (nur Krafträder und Pkw)
- Landkreis Waldeck-Frankenberg: Bad Arolsen (nur Krafträder und Pkw), Bad Wildungen (nur Krafträder und Pkw), Frankenberg (Eder), Korbach
- Werra-Meißner-Kreis: Eschwege, Witzenhausen (nur Krafträder und Pkw)
- Wetteraukreis: Bad Nauheim, Bad Vilbel (nur Krafträder und Pkw), Büdingen, Butzbach (nur Krafträder und Pkw), Friedberg, Nidda (nur Krafträder und Pkw)
- Stadt Wiesbaden: Wiesbaden

Frage 2 Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse) sind neben § 17 Abs. 4 Satz 4 FeV für die Festlegung der Prüfstandorte für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in Hessen maßgeblich?

Welche Anforderungen ein Prüfort erfüllen muss, ist in § 17 Abs. 4 Satz 3 FeV geregelt. Danach muss der Prüfort auf Grund des Straßennetzes, der vorhandenen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Verkehrsdichte und -struktur die Prüfung der wesentlichen Verkehrsvorgänge ermöglichen. Die Anforderungen an den Prüfort sind in Nr. 1.5 der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der FeV konkretisiert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Welche rechtlichen und tatsächlichen Kriterien sollen nach Auffassung der Landesregierung von den Fahrerlaubnisbehörden bei der Ausübung des Ermessens nach § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV herangezogen werden, wenn über die Zulassung eines abweichenden Prüfstandortes entschieden wird?

Da § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV eine Ausnahmenvorschrift darstellt, die restriktiv auszulegen ist, ist der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zufolge das durch diese Bestimmung eröffnete Ermessen so auszuüben, dass das vom Verordnungsgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleibt. Die Zulassung eines anderen Prüfstandortes kommt nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Gründe, die eine Durchbrechung des durch § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV vorgegebenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses rechtfertigen, in Betracht (so BayVGH, Beschluss vom 27.09.2010, Az.: 11 CE 10.2250).

Die Ausnahmeentscheidung ist am Zweck des § 17 Abs. 3 FeV auszurichten. Es ist bei der Ausübung des gewährten Ermessens also zu erwägen, ob Sicherheitsbedenken entgegenstehen.

Frage 4 In welcher Weise hat die Landesregierung seit dem Jahr 2015 durch Rundschreiben, Erlasse oder sonstige fachaufsichtliche Hinweise die Fahrerlaubnisbehörden in Hessen zur Auslegung und Anwendung des § 17 Abs. 3 FeV, insbesondere zur Zulassung abweichender Prüfstandorte, angeleitet?

Anfang dieses Jahres war die Landesregierung gezwungen, die rechtswidrige Verwaltungspraxis einer Fahrerlaubnisbehörde zu beenden, unmittelbar nachdem sie der Landesregierung bekannt wurde. Darüber hinaus bestand seit dem Jahr 2015 kein Anlass, fachaufsichtliche Hinweise zu geben.

Frage 5 Wie viele Anträge auf Zulassung zu einem abweichenden Prüfstandort nach § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV wurden in den Jahren 2020 bis 2025 bei den Fahrerlaubnisbehörden in Hessen gestellt?
Bitte nach Genehmigung und Ablehnung, Jahren und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Die Anzahl der in den Jahren 2020 bis 2025 gestellten Anträge auf Zulassung eines anderen Prüfstandortes ist der Landesregierung nicht bekannt. Entsprechende Statistiken werden bei den Fahrerlaubnisbehörden nicht geführt.

Frage 6 Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Fahrerlaubnisbewerber aus Hessen nach Auffassung der Landesregierung die praktische Prüfung an Prüfstandorten in unmittelbar benachbarten Bundesländern ablegen, wenn dort vergleichbare Verkehrsbedingungen vorliegen?

Fahrerlaubnisbewerberinnen und -bewerber, die ihren Wohnsitz in Hessen haben, dürfen die praktische Fahrerlaubnisprüfung auch an einem Prüfstandort außerhalb Hessens ablegen,

- wenn es sich dabei um ihren Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsort handelt, § 17 Abs. 3 Satz 1 FeV,
- wenn der Wohn-, Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsort kein Prüfstandort und der außerhessische Prüfstandort nahe gelegen ist, § 17 Abs. 3 Satz 2 FeV oder
- wenn die Fahrerlaubnisbehörde zulässt, dass der Bewerber die Prüfung an einem Prüfstandort außerhalb Hessens ablegt, § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV.

Frage 7. Welche vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen bestehen zwischen dem Land Hessen und dem TÜV Hessen hinsichtlich Zahl, Lage und Zuschnitt der Prüfstandorte für Fahrerlaubnisprüfungen?

Keine.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Alleinbeauftragung der TÜH (TÜV Hessen) als einziger Technischer Prüfstelle für die Fahrerlaubnisprüfung in Hessen auf die Verfügbarkeit von Prüfungsterminen und die Wahlmöglichkeiten der Fahrschüler?

Dass die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen ein Landesbetrieb gemäß § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist, wirkt sich nicht auf die Verfügbarkeit von Prüfungsterminen und die Wahlmöglichkeit von Fahrschülerinnen und Fahrschülern aus.

Frage 9 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 21/2651 ergriffen, um auf die Vorlage des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugesagten, aber trotz mehrfacher Erinnerungen nicht vorgelegten Berichts zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Fahrerlaubnisprüfern hinzuwirken?

Der Bericht der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen („Qualifikation der Fahrerlaubnisprüfer/-innen – Erarbeitung von Vorschlägen“) liegt den Ländern inzwischen vor. Auf die Antwort auf Frage 10 der Kleinen Anfrage vom 25. Februar 2026 (Drucksache 21/3676) wird verwiesen.

Die Länder haben gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) mehrfach adressiert, die Prüfung der Anforderungen an Fahrerlaubnisprüfer zügig voranzutreiben, so z. B. in den Gemeinsamen Konferenzen der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleitungen der Länder am 12./13. März 2025 und am 8./9. Oktober 2025 sowie in der Verkehrsministerkonferenz am 2./3. April 2025. Dieser Bitte ist das BMV erst im Zuge der Reform der Fahrschulausbildung nachgekommen.

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen ergreift oder plant die Landesregierung im Rahmen ihrer bestehenden Landeskompetenzen, insbesondere bei der Festlegung von Prüforten, der Fachaufsicht über die Fahrerlaubnisbehörden und der Abstimmung mit der TÜH, um die Ausübung des Ermessens nach § 17 Abs. 3 FeV zu konkretisieren und die Prüfungssituation für Fahrschüler in Hessen zu verbessern?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen und deren Auslegung durch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung eindeutig sind. Eine Konkretisierung des den Fahrerlaubnisbehörden eingeräumten Ermessens ist daher nicht erforderlich. Davon unabhängig prüft die Landesregierung regelmäßig, inwiefern Vorschriften die tatsächliche Lebenswirklichkeit der Menschen abbilden. Als Ergebnis dieser regelmäßigen Überprüfungen und von Gesprächen mit der Branche befindet sich bereits auch die Vorschrift des § 17 Abs. 3 FeV in der Prüfung hinsichtlich einer Liberalisierung der Prüfortregelung und soll nach jetzigem Stand im Juni 2026 im Kreis von Bund und Ländern erörtert werden.

Wiesbaden, 18. Mai 2026

Kaweh Mansoori